



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung  
Postfach 14 61  
88243 Weingarten

Tübingen 02.02.2023  
Name Christian Deigner  
Durchwahl 07071 757-3208  
Aktenzeichen 14-8/2241.1-41  
Stadt Weingarten  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2023 sowie  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtwerke Weingarten" und "Kultur- und  
Kongresszentrum Oberschwaben" für das Wirtschaftsjahr 2023**

Schreiben der Stadtverwaltung vom 12.12.2022 (eingegangen am 13.12.2022) sowie  
E-Mails vom 13.12.2022, 23.01.2023 und 25.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der  
Stadt Weingarten am 12.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushalts-  
jahr 2023 sowie der am selben Tag beschlossenen Wirtschaftspläne für die Eigen-  
betriebe Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben für  
das Wirtschaftsjahr 2023.

**I. Genehmigungen:**

**1. Kernhaushalt**

Gemäß §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

- a) Der in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.815.400 EUR und

- b) der in § 3 der **Haushaltssatzung** enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.400.000 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 8.063.000 EUR).

## 2. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 EigBG werden genehmigt:

- a) der in Ziffer 4 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Weingarten** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.800.000 EUR,
- b) der ebenfalls in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 1.117.500 EUR),
- c) der in Ziffer 4 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 100.400 EUR,
- d) der ebenfalls in Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 80.400 EUR, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 192.200 EUR).

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Weingarten für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde bereits mit Schreiben vom 08.12.2022 bestätigt.

## II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts:

Insbesondere die stark gestiegenen Energiepreise sowie Baupreissteigerungen belasten den Haushalt der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2023 sehr. So erhöhen sich bspw. die Strom- und Wärmepreise um rd. 1,2 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr.

Daneben belasten auch die Vorauszahlungen auf den geplanten Jahresverlust der Eigenbetriebe Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben den städtischen Ergebnishaushalt sehr. Hierfür plant die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2026 mit Transferaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 13,3 Mio. EUR (Eigenbetrieb Stadtwerke Weingarten: rd. 6,7 Mio. EUR; Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben: rd. 6,6 Mio. EUR).

Die Stadt hat in der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung des Ergebnisaushalts bereits Maßnahmen zur Stärkung der Ertragskraft sowie zur Aufwandsdeckelung berücksichtigt.

So wurden die Haushaltsansätze insbesondere im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie der sonstigen ordentlichen Aufwendungen nicht nur im Planjahr 2023, sondern auch in den Finanzplanungsjahren massiv gekürzt. Darüber hinaus wurde bei den Personalaufwendungen im Planjahr ein pauschaler Abschlag in Höhe von 900.000 EUR in Abzug gebracht. Ferner sind zur Verbesserung der Ertragslage die Auflösung gebildeter Rückstellungen notwendig. Ebenso unterstellt die Finanzplanung, dass der Hebesatz der Grundsteuern A und B ab dem Jahr 2024 von derzeit jeweils 500 Prozentpunkten auf dann jeweils 550 Prozentpunkte erhöht wird.

Trotz der genannten Maßnahmen sieht der Ergebnishaushalt laut der dem Haushaltsplan 2023 zugrundeliegenden Haushalts- und Finanzplanung für das Planjahr 2023 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 828.474 EUR vor. Daher erfüllt der vorliegende Haushalt der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2023 die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich nicht (§ 80 Abs. 2 GemO).

Aufgrund der vorläufigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2022 kann die Stadt Weingarten den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2023 in Höhe von 828.474 EUR durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses decken und somit die Anforderungen des Haushaltsausgleichs nach § 24 GemHVO erfüllen. Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse liegen erst nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vor. Hierzu ist jedoch zunächst die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erforderlich.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen kann die Stadt Weingarten in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 nach aktuellem Stand hingegen jeweils mit einem positiven ordentlichen Ergebnis rechnen. Dieses führt in der Gesamtbetrachtung der Jahre 2023 bis 2026 insgesamt zu einem Überschuss von rd. 2,63 Mio. EUR.

Zudem plant die Stadt Weingarten im Jahr 2023 mit außerordentlichen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von rd. 2,39 Mio. EUR. Aufgrund dieses Sonderergebnisses ergibt sich im Planjahr 2023 ein positives Gesamtergebnis in Höhe von rd. 1,49 Mio. EUR. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2026 rechnet die Stadt aktuell mit Sonderergebnissen in Höhe von rd. 9,84 Mio. EUR.

Die mangelnde Ertragskraft des Ergebnishaushalts führt im Finanzhaushalt zu einer Verschlechterung der Zahlungsmittelüberschüsse. Gegenüber der Vorjahresplanung werden der Stadt in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt rd. 10,4 Mio. EUR geringere Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung von ordentlicher Tilgung und von Investitionen zur Verfügung stehen.

So reicht der Zahlungsmittelüberschuss im Planjahr 2023 in Höhe von 914.762 EUR nicht aus, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung zu finanzieren. Für das Finanzplanungsjahr 2024 rechnet die Stadt gar mit einem Zahlungsmittelbedarf in Höhe von rd. 4,56 Mio. EUR. In beiden Jahren wird die Stadt daher nicht in der Lage sein, aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ihre Schuldendienstverpflichtungen zu decken und Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung zu erwirtschaften.

Trotz der geringeren Zahlungsmittelüberschüsse erhöhen sich die veranschlagten Investitionsauszahlungen der Stadt Weingarten in den Jahren 2023 bis 2025 gegenüber der Vorjahresplanung sehr deutlich um rd. 18,1 Mio. EUR. Insgesamt sieht die Finanzplanung des Finanzhaushalts bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2026 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 55,9 Mio. EUR vor, von denen rd. 41,8 Mio. EUR Baumaßnahmen und rd. 7,8 Mio. EUR den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden betreffen.

Diese weiterhin sehr hohe Investitionstätigkeit wird die Stadt Weingarten in den kommenden Jahren vor eine große finanzwirtschaftliche Herausforderung stellen. Sie wird den Ausgleich des Ergebnishaushalts erheblich belasten und im Finanzhaushalt eine sehr hohe Zahlungsliquidität fordern.

So plant die Stadt zur Finanzierung der Investitionsvorhaben u. a. mit dem Rückfluss der Trägerdarlehen der Eigenbetriebe Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben (in 2023) und Stadtwerke Weingarten (in 2024). Daneben sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 6,95 Mio. EUR sowie der Einsatz vorhandener Eigenmittel in Höhe von rd. 15,4 Mio. EUR vorgesehen.

Dies führt einerseits dazu, dass sich die Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2026 um planmäßig 2,84 Mio. EUR erhöht und andererseits die liquiden Eigenmittel der Stadt im gleichen Zeitraum nahezu aufgebraucht sind. Dies hat zur Folge, dass dann nur noch geringe Beträge hieraus entnommen werden können, um die gesetzliche Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO einzuhalten.

Die Tatsache, dass der Investitionsbedarf auch in den kommenden Jahren hauptsächlich im Bereich der Pflichtaufgaben besteht, verpflichtet die Stadt Weingarten in besonderem Maße zur strikten Ausgabendisziplin. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass der Bedarf an Investitions- und Sanierungsvorhaben im Bereich der Pflichtaufgaben sich in den Jahren ab 2026 fortsetzen wird. So sind in diesem Zeitraum hohe Summen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung und der Schulen (Neubau Talschule mit Werkrealschule sowie Sanierung des Schulzentrums mit Gymnasium und Realschule) bereitzustellen. Solche investiven Großvorhaben werden die Stadt Weingarten vor eine sehr große finanzielle Herausforderung stellen, da die Stadt nach dem derzeitigen Planungsstand für deren Finanzierung vorwiegend auf Kreditaufnahmen angewiesen sein wird.

Um das Kriterium einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft zu erfüllen, muss eine Kommune dauerhaft in der Lage sein, Eigenfinanzierungsmittel in angemessener Höhe zu erwirtschaften, notwendige Finanzierungsreserven zu bilden und auf ständig ansteigende Schulden zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium die Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung der beiden Vorjahre. Die Stadt Weingarten bleibt nachdrücklich aufgefordert, das mit dem Haushalt 2021 verabschiedete strukturelle Konsolidierungsprogramm umzusetzen und kontinuierlich fortzuschreiben. Die Stadt Weingarten sollte sich bei der weiteren Aufgabenerfüllung weiterhin auf das Notwendigste und Unaufschiebbare zu beschränken.

Das Regierungspräsidium begrüßt daher, dass die Haushaltskonsolidierung im Jahr 2023 fortgeschrieben werden soll. Es wird darum gebeten, über den Fortgang der Haushaltskonsolidierung informiert zu werden.

### **III. Hinweis zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben:**

Der Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben plant im Jahr 2023 das bestehende städtische Trägerdarlehen in Höhe von 1.830.900 EUR zurückzuzahlen. Hierfür ist im Planjahr einerseits eine ordentliche Tilgung in Höhe von 886.000 EUR an den städtischen Kernhaushalt eingeplant. Andererseits soll der Restbetrag in Höhe von 944.900 EUR in ein Darlehen am Kreditmarkt umgeschuldet werden.

Da die Umschuldung nicht im Liquiditätsplan des Eigenbetriebs veranschlagt ist, wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen des Haushaltvollzugs darzustellen ist.

### **IV. Hinweise zur Eröffnungsbilanz 2019 und zu den darauf aufbauenden Jahresabschlüssen der Stadt Weingarten:**

Die Stadt Weingarten hat ihre Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2019 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen der Kommunalen Doppik angewendet werden, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Jahresabschlüsse sind nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Das Regierungspräsidium weist erneut auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin. Die Eröffnungsbilanz 2019 und die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse für den Kernhaushalt der Stadt Weingarten wurden bislang noch nicht festgestellt.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) ab dem Jahr 2025 geboten.

Laut Auskunft der Verwaltung soll die Eröffnungsbilanz 2019 bis zur Jahresmitte 2023 festgestellt werden.

Die Stadt Weingarten wird daher abermals mit Nachdruck aufgefordert, die noch ausstehende Eröffnungsbilanz 2019 sowie die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich abzuarbeiten und dem Regierungspräsidium bis zum 15.09.2023 schriftlich über den aktuellen Stand zu berichten.

Es wird gebeten, die ausführlichen Niederschriften über die Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2023 sowie über die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Weingarten und Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben für die Wirtschaftsjahre 2023 dem Regierungspräsidium noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident